

# Beitragsordnung gemäß § 5 der Vereinsatzung

## AktEins e.V.

### §1 Grundsatz

- (1) Der Verein erhebt nach § 5 der Satzung Mitgliedbeiträge.
- (2) <sup>1</sup>Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. <sup>2</sup>Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- (4) Änderung der Persönlichen Angaben der Mitglieder sind dem Verein schnellstmöglich, spätestens aber innerhalb eines Quartals, mitzuteilen.

### § 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird spätestens zum 15. des letzten Monats eines Quartals (15. März / 15. Juni / 15. September / 15. Dezember) per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Mitglieder, die nicht am Lastschriftenverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15. des letzten Monats eines jeden Quartals.
- (3) <sup>1</sup>Bleibt ein Mitglied trotz Mahnungen mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Mahnungen ergehen wie folgt:
  - a. Die erste Mahnung erfolgt 2 Wochen nach Beginn des 7. Monats des Rückstandes.
  - b. Die letzte Mahnung erfolgt 3 Wochen nach Zustellung der ersten Mahnung, insofern der ausstehende Betrag nicht beglichen wurde.
  - c. Alle Mahnungen vereinbaren als Zahlungsziel 14 Tage gerechnet ab ihrer Ausstellung.
  - d. Alle Mahnungen erreichen das Mitglied in Schriftform (Einschreiben).
  - e. Die anfallenden Kosten für die in d. geforderten Einschreiben hat das Mitglied gemeinsam mit dem ausstehenden Beitrag zu begleichen.
- (4) <sup>1</sup>Die Zahlungspflicht tritt unmittelbar mit Aufnahme in den Verein ein. <sup>2</sup>Erfolgt der Vereinseintritt im laufenden Quartal so ist der volle Beitrag für alle verbleibenden (angefangenen) Monate des Quartals zu entrichten.
- (5) <sup>1</sup>Bedürftige Mitglieder können ohne Angabe von Belegen von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden. <sup>2</sup>Als Antrag auf Zahlungsbefreiung gilt ein formloses Schreiben an den Vorstand. <sup>3</sup>Über die Zahlungsbefreiung entscheidet der Vorstand in seiner nächsten planmäßigen Sitzung. <sup>4</sup>Die Befreiung von der Beitragspflicht besteht ein Jahr, gerechnet ab der Entscheidung des Vorstandes. <sup>5</sup>Sie kann dann erneut beantragt werden. <sup>6</sup>Beitragsbefreite Mitglieder sind allen Mitgliedern nach § 4 der Satzung gleichgestellt.

### §3 Beiträge

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand ermittelt für jedes Jahr die Höhe des Beitrags nach in §3 Abs. 3 der Beitragsordnung festgelegter Vorgehensweise. <sup>2</sup>Der Vorstand veröffentlicht spätestens zur letzten Mitgliederversammlung eines Kalenderjahres die ggf. angepasste Beitragstabelle in der Beitragsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied stuft sich im Rahmen der Beitragstabelle ein. Grundlage dafür sind seine regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte abzüglich Sozialabgaben und Steuern. <sup>2</sup>Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen mindern die Einkünfte um den jeweiligen Unterhaltsbetrag.

- (3) <sup>1</sup>Der Beitrag ergibt sich aus einem Grundbetrag pro Monat. <sup>2</sup>Dieser beträgt 5 v.H. des für Freizeit, Unterhaltung und Kultur vorgesehenen Betrages des aktuellen Bürgergeldsatzes nach dem Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz). <sup>3</sup>Die Beitragsordnung ist daher jährlich anzupassen. <sup>4</sup>Daraus ergibt sich für das aktuelle Kalenderjahr 2023 folgende Beitragstabelle:

Gesamtvolumen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur im Bürgergeld			48,95 € pro Monat
Grundbetrag (entspricht 5 v.H. des Gesamtvolumens für Freizeit, Unterhaltung und Kultur im Bürgergeld)			2,50 € pro Monat
Nettoeinkommen	Beitrag pro Monat	Beitrag der pro Quartal abgebucht wird	entspricht Beitrag pro Jahr
Menschen ohne Einkommen, Auszubildende, Studierende, Senioren	2,50 €	7,50 €	30,00€
ab 502,00 <sup>1</sup> € bis 700,00 €	3,00 €	9,00 €	36,00 €
bis 800,00 €	3,50 €	10,50 €	42,00 €
bis 900,00 €	4,00 €	12,00 €	48,00 €
bis 1000,00 €	4,50 €	13,50 €	54,00€
bis 1100,00 €	5,00 €	15,00 €	60,00 €
bis 1200,00 €	5,50 €	16,50 €	66,00 €
bis 1300,00 €	6,00 €	18,00 €	72,00 €
bis 1400,00 €	6,50 €	19,50 €	78,00 €
bis 1500,00 €	7,00 €	21,00 €	84,00 €
bis 1600,00 €	7,50 €	22,50 €	90,00 €
bis 1700,00 €	8,00 €	24,00 €	96,00 €
bis 1800,00 €	8,50 €	25,50 €	102,00 €
bis 1900,00 €	9,00 €	27,00 €	108,00 €
bis 2000,00 €	9,50 €	28,50 €	114,00 €
bis 2100,00 €	10,00 €	30,00 €	120,00 €
bis 2200,00 €	10,50 €	31,50 €	126,00 €
bis 2300,00 €	11,00 €	33,00 €	132,00 €
bis 2400,00 €	11,50 €	34,50 €	138,00 €
bis 2500,00 €	12,00 €	36,00 €	144,00 €
bis 2600,00 €	12,00 €	37,50 €	144,00 €
bis 2700,00 €	12,50 €	39,00 €	150,00 €
bis 2800,00 €	13,00 €	40,50 €	156,00 €
bis 2900,00 €	13,50 €	42,00 €	162,00 €
bis 3000,00 €	14,00 €	43,50 €	168,00 €
darüber	0,5 v.H. des Nettoeinkommens nach §3 Abs. 2		

- (5) <sup>1</sup>Es steht allen natürlichen und juristischen Personen frei, Soli-Mitgliedschaften abzuschließen. <sup>2</sup>Hierfür wird ein (zusätzlicher) Beitrag fällig:

Beitrag pro Monat	Beitrag der pro Quartal abgebucht / überweisen wird	entspricht Beitrag pro Jahr
1,50 €	4,50 €	18,00 €

<sup>3</sup>Aus einer Soli-Mitgliedschaft ergeben sich keinerlei rechtliche Ansprüche gegenüber dem Verein. <sup>4</sup>Sie ist nicht an eine reguläre Mitgliedschaft gebunden. <sup>5</sup>Die Soli-Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. <sup>6</sup>Die Gelder aus der Soli-Mitgliedschaft dienen dem Verein vorrangig zur Ermöglichung von §2 Abs. 5 der Beitragsordnung und können überdies frei verwendet werden.

<sup>1</sup> entspricht dem Bürgergeldhöchstsatz für eine Person im Kalenderjahr 2023